

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 22.01.2003 – XV. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

- 102.** Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften (Graz 2000)
- 103.** Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften (Graz 2002)
- 104.** Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften
- 105.** Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Linz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften
- 106.** Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften
- 107.** Verordnung der Studienkommission Betriebswirtschaft über die Anerkennung von Prüfungen des alten auf den neuen Studienplan an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
- 108.** Geschäftsordnung der Gesamtstudienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 109.** Modulangebot Osteuropäische Geschichte aus dem Bereich der Studienrichtung Geschichte für die freien Wahlfächer gemäß § 8 (2) des Studienplans Diplomstudium Geschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ORGANISATORISCHES

- 110.** Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät

TERMINE

111. Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

112. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

113. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

114. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

115. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

116. Ergebnis der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Studienkommission Lehramtsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

117. Wahl von 4 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

118. Wahl von 1 Mitglied und 3 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

119. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Paris-Lodron-Universität Salzburg

120. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG
Entwurf des Studienplans für das interuniversitäre Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemeinsam mit der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

VERORDNUNGEN

102. Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften (Graz 2000)

Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften der Universität Wien vom 28. Oktober 2002:

Auf Grund von § 59 Abs. 1 2. Satz werden die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (Studienplan 2000 idF vom 27.09.2000; Abk: GrzRwStPl.) abgelegten Prüfungen für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien wie folgt anerkannt.

| Prüfung in Graz aus | Wird anerkannt in Wien als Prüfung aus | Anmerkung / Bedingung |
|--|---|--|
| Einführung in das Recht (4 SWS) <i>zusammen mit</i> Rechtsethik und Rechtspolitik (2 SWS) | Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (6 SWS) | |
| Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (3 SWS) | Lehrveranstaltung aus dem juristischen Wahlfach Recht der Internationalen Beziehungen (2 SWS) | |
| Rechtinformatik (2 SWS) | Einführung in die Benützung elektronischer Rechtssysteme lt. § 21 Abs. 2 WrRwStPl | |
| Ausgewählte Kapitel des Strafrechts (2 SWS) <i>zusammen mit</i> Strafrecht und Strafprozessrecht (6 SWS) | Strafrecht und Strafprozessrecht (9 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende nicht alle Teile nach GrzRwStPl absolviert, so können die absolvierten Teile als Pflichtübung aus Strafrecht anerkannt werden. |
| Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme (4 SWS) | Römisches Privatrecht (6 SWS) | |
| Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung (6 SWS) | Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte (6 SWS) | |

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 102

| | | |
|--|---|--|
| Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht (14 SWS) inklusive der erforderlichen zwei Kurse | Bürgerliches Recht (16 SWS) | |
| Arbeits- und Sozialrecht (5 SWS) | Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | |
| Handelsrecht (5 SWS) | Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht (7 SWS) | |
| Zivilgerichtliches Verfahren (5 SWS) | Zivilgerichtliches Verfahren (7 SWS) | |
| Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre (6 SWS) | Verfassungsrecht (7 SWS) | |
| Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre (8 SWS) | Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht (10 SWS) | |
| Europarecht (4 SWS) | Europarecht (3 SWS) | |
| Völkerrecht (4 SWS) | Völkerrecht (4 SWS) | |
| Finanzrecht (4 SWS) | Finanzrecht (3 SWS) | |
| Rechtstheorie und juristische Methodenlehre (2 SWS) | Lehrveranstaltungen aus dem juristischen Wahlfach Rechtsphilosophie und Rechtsethik | |
| Kombinationsfach (4 SWS) | Lehrveranstaltungen aus den juristischen Wahlfächern | |
| Diplomarbeit | Zwei Diplomandenseminare (4 SWS) | |

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P o t z

103. Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften (Graz 2002)

Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften der Universität Wien vom 28. Oktober 2002:

Auf Grund von § 59 Abs. 1 2. Satz werden die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (Studienplan 2002 idF vom 14.12.2001; Abk: GrzRwStPl.) abgelegten Prüfungen für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien wie folgt anerkannt.

| Prüfung in Graz aus | Wird anerkannt in Wien als Prüfung aus | Anmerkung / Bedingung |
|---|---|--|
| Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts (9 SWS) <i>zusammen mit</i> Rechtsethik und Rechtspolitik (2 SWS) | Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (6 SWS) | |
| Einführung in das Recht (2 SWS) | Freies Wahlfach (2 SWS) | |
| Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (2 SWS) | Lehrveranstaltung aus dem juristischen Wahlfach Recht der Internationalen Beziehungen (2 SWS) | |
| Einführung in die Rechtsinformatik (2 SWS) | Einführung in die Benützung elektronischer Rechtsinformationssysteme lt. § 21 Abs. 2 WrRwStPl | |
| Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre (8 SWS) | Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht (10 SWS) | |
| Der Teil "Ausgewählte Kapitel des Strafrechts" (Erster Studienabschnitt) <i>zusammen mit</i> Strafrecht und Strafprozessrecht (6 SWS) | Strafrecht und Strafprozessrecht (9 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende nicht alle Teile nach GrzRwStPl absolviert, so können die absolvierten Teile als Pflichtübung aus Strafrecht anerkannt werden. |
| Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme (4 SWS) | Römisches Privatrecht (6 SWS) | |

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 103

| | | |
|--|---|--|
| Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung (6 SWS) | Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte (6 SWS) | |
| Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht inklusive der erforderlichen zwei Kurse (14 SWS) | Bürgerliches Recht (16 SWS) | |
| Arbeits- und Sozialrecht (5 SWS) | Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | |
| Handelsrecht (5 SWS) | Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht (7 SWS) | |
| Zivilgerichtliches Verfahren (5 SWS) | Zivilgerichtliches Verfahren (7 SWS) | |
| Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre (6 SWS) | Verfassungsrecht (7 SWS) | |
| Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre (8 SWS) | Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht (10 SWS) | |
| Europarecht (4 SWS) | Europarecht (3 SWS) | |
| Völkerrecht (4 SWS) | Völkerrecht (4 SWS) | |
| Finanzrecht (4 SWS) | Finanzrecht (3 SWS) | |
| Rechtstheorie und juristische Methodenlehre (2 SWS) | Lehrveranstaltungen aus dem juristischen Wahlfach Rechtsphilosophie und Rechtsethik | |
| Wahlpflichtkurse (4 SWS) | Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern | |
| Fächerkombination aus dem Dritten Studienabschnitt (18 SWS) | Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern | |
| Diplomarbeit | Zwei Diplomandenseminare (4 SWS) | |

Der Vorsitzende der Studienkommission:

P o t z

104. Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften

Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften der Universität Wien vom 28. Oktober 2002:

Auf Grund von § 59 Abs. 1 2. Satz werden die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (Studienplan 2000 idF vom 28.06.2001; Abk: IbKRwStPl.) abgelegten Prüfungen für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien wie folgt anerkannt.

| Prüfung in Innsbruck aus | Wird anerkannt in Wien als Prüfung aus | Anmerkung / Bedingung |
|--|--|---|
| Einführung in die Rechtswissenschaften (3 SWS) <i>zusammen mit</i> Rechtsphilosophie (2 SWS) | Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (6 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Das Fach "Rechtsphilosophie" ist in Innsbruck dem Dritten Studienabschnitt zugeordnet; sollte nur die Prüfung aus "Einführung in die Rechtswissenschaften" absolviert worden sein, so ist eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Rechtsphilosophie in Wien nachzuholen. |
| Juristische Informations- und Arbeitstechnik (2 SWS) | Einführung in die Benützung elektronischer Rechtssysteme lt. § 21 Abs. 2 WRwStPl | |
| Römisches Privatrecht (5 SWS) | Römisches Privatrecht (6 SWS) | |
| Rechtsgeschichte (5 SWS) | Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte (6 SWS) | |
| Straf- und Strafverfahrensrecht (8 SWS) | Strafrecht und Strafprozessrecht (9 SWS) | |
| Wirtschaft (5 SWS) | Nichtjuristisches Wahlfach aus "Politischer Ökonomie" (4 SWS) | |
| Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht (2 SWS) | Pflichtübung aus Strafrecht (2 SWS) | |
| Übung aus Römischem Privatrecht oder aus Rechtsgeschichte (2 SWS) | Pflichtübung aus Römischem Privatrecht oder aus Österreichischer und Europäischer Rechtsgeschichte (2 SWS) | |

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 104

| | | |
|---|--|---|
| Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (14 SWS) | Bürgerliches Recht (16 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende nur einen Teil (schriftlich) der Prüfung abgelegt, so hat er den anderen Teil (mündlich) in Wien abzulegen. |
| Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht (6 SWS) | Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht (7 SWS) | |
| Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (6 SWS) | Zivilgerichtliches Verfahren (7 SWS) | |
| Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | |
| Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (6 SWS) | Verfassungsrecht (7 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt, so muss er bei der Antragstellung auf Anerkennung angeben, welchen dieser Prüfungsteile er anerkannt haben möchte. |
| Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (9 SWS) | Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (10 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt, so muss er bei der Antragstellung auf Anerkennung angeben, welchen dieser Prüfungsteile er anerkannt haben möchte. |
| Finanzrecht (3 SWS) | Finanzrecht (3 SWS) | |
| Europarecht (4 SWS) | Europarecht (3 SWS) | |
| Völkerrecht (3 SWS) | Völkerrecht (4 SWS) | |
| Übung aus einem der Fächer des § 12 Z 1 bis 4 lbkRwStPl (2 SWS) | Pflichtübung aus dem Zweiten Studienabschnitt WrRwStPl | |
| Übung aus einem der Fächer des § 12 Z 5 bis 9 lbkRwStPl (2 SWS) | Pflichtübung aus dem Dritten Studienabschnitt WrRwStPl | |
| Seminar aus einem der Fächer des § 12 Z 1 bis 9 und § 10 Abs. 1 Z 5 lbkRwStPl (2 SWS) | Diplomandenseminar (2 SWS) | |
| Lehrveranstaltungen aus den Wahlfachkörben gemäß § 15 lbkRwStPl | Lehrveranstaltungen aus den Juristischen Wahlfächern | |
| Lehrveranstaltung aus den Angebot des § 15 Z 7 lbkRwStPl im Mindestausmaß von 2 SWS | Fremdsprachennachweis gemäß § 21 Abs. 1 WrRwStPl | |
| Diplomarbeit | Zwei Diplomandenseminare | |

Der Vorsitzende der Studienkommission:

P o t z

105. Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Linz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften

Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften der Universität Wien vom 28. Oktober 2002:

Auf Grund von § 59 Abs. 1 2. Satz werden die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Linz im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (Studienplan 1998 idF vom 02.08.2001; Abk: LiRwStPl.) abgelegten Prüfungen für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien wie folgt anerkannt.

| Prüfung in Linz aus | Wird anerkannt in Wien als Prüfung aus | Anmerkung / Bedingung |
|--|--|--|
| Privatrecht I (7 SWS) <i>zusammen mit</i> Öffentliches Recht I (7 SWS) | Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (6 SWS) | <i>Bedingung:</i> Der Studierende erbringt eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Rechtsphilosophie in Linz (§ 19 Z 3 lit. a LiRwStPl) oder Wien |
| Übung aus Privatrecht I oder Öffentlichem Recht I (2 SWS) | Freies Wahlfach (2 SWS) | |
| Juristische Fachsprache (2 SWS) | Fremdsprachennachweis gemäß § 21 Abs. 1 WrRwStPl | |
| Österreichische und europäische Rechtsgeschichte (6 SWS) | Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte (6 SWS) | |
| Römisches Recht (5 SWS) | Römisches Privatrecht (6 SWS) | |
| Bürgerliches Recht (14 SWS) | Bürgerliches Recht (16 SWS) | |
| Arbeits- und Sozialrecht (5 SWS) | Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | |
| Handelsrecht (5 SWS) | Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht (7 SWS) | |
| Zivilprozessrecht (5 SWS) | Zivilgerichtliches Verfahren (7 SWS) | |
| Verfassungsrecht (7 SWS) | Verfassungsrecht (7 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt, so muss er bei der Antragstellung auf Anerkennung angeben, welchen dieser Prüfungsteile er anerkannt haben möchte |

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 105

| | | |
|---|---|--|
| Verwaltungsrecht (6 SWS) | Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht (10 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt, so muss er bei der Antragstellung auf Anerkennung angeben, welchen dieser Prüfungsteile er anerkannt haben möchte |
| Klausurenkurs oder Übung aus Verfassungs- oder Verwaltungsrecht (2 SWS) | Pflichtübung aus Verfassungs- oder Verwaltungsrecht (2 SWS) | |
| Europarecht (3 SWS) | Europarecht (3 SWS) | |
| Völkerrecht (2 SWS) | Völkerrecht (4 SWS) | <i>Bedingung:</i> Der Studierende erbringt eine Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Studienschwerpunkt "Internationales Recht" (§ 16 LiRwStPl) oder aus dem Wahlfach "Recht der Internationalen Beziehungen" (§ 10 Abs. 5 Z 12 WrRwStPl) im Ausmaß von 2 SWS |
| Steuerrecht (2 SWS) | Finanzrecht (3 SWS) | |
| Strafrecht (10 SWS) | Strafrecht und Strafprozessrecht (9 SWS) | |
| Lehrveranstaltungen aus den Studienschwerpunkten (§§ 14-23 LiRwStPl) | Lehrveranstaltungen aus den Juristischen Wahlfächern | |
| Diplomarbeit | Zwei Diplomandenseminare (4 SWS) | |

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P o t z

106. Anerkennungsverordnung für Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien für das Diplomstudium Rechtswissenschaften

Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften der Universität Wien vom 28. Oktober 2002:

Auf Grund von § 59 Abs. 1 2. Satz werden die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften (Studienplan 1999 idF vom 19.04.2002; Abk: SzbGRwStPl.) abgelegten Prüfungen für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien wie folgt anerkannt.

| Prüfung in Salzburg aus | Wird anerkannt in Wien als Prüfung aus | Anmerkung / Bedingung |
|--|---|--|
| Bürgerliches Recht I (2 SWS) <i>zusammen mit</i> Verfassungs- und Verwaltungsrecht I (2 SWS) <i>und</i> Einführung in die Gesellschaftslehre (2 SWS) | Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (6 SWS) | |
| Übung aus Bürgerlichem Recht I (2 SWS) | Freies Wahlfach (2 SWS) | |
| Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht I (2 SWS) | Freies Wahlfach (2 SWS) | |
| Juristische Arbeitstechniken und EDV (2 SWS) | Einführung in die Benützung elektronischer Rechtssysteme lt. § 21 Abs. 2 WrRwStPl | |
| Fremdsprachige Ausbildung gemäß § 4 SzbGRwStPl | Fremdsprachennachweis gemäß § 21 Abs. 1 WrRwStPl | |
| Strafrecht und Strafrecht I (2 SWS) <i>zusammen mit</i> Strafrecht und Strafrecht II (7 SWS) | Strafrecht und Strafprozessrecht (9 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Hat der Studierende nicht alle Teile nach SzbGRwStPl absolviert, so können die absolvierten Teile als Pflichtübung aus Strafrecht anerkannt werden |
| Römisches Recht (5 SWS) | Römisches Privatrecht (6 SWS) | |
| Rechtsgeschichte (4 SWS) | Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte (6 SWS) | |

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 106

| | | |
|---|---|--|
| Bürgerliches Recht II im Ersten Studienabschnitt (4 SWS) <i>zusammen mit</i> Bürgerliches Recht: alle Teile des Zweiten Studienabschnittes (11 SWS) | Bürgerliches Recht (16 SWS) | |
| Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | Arbeits- und Sozialrecht (6 SWS) | |
| Handelsrecht (6 SWS) | Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht (7 SWS) | |
| Zivilverfahrensrecht (6 SWS) | Zivilgerichtliches Verfahren (7 SWS) | |
| Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus dem Ersten Studienabschnitt (4 SWS) <i>zusammen mit</i> Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus dem Zweiten Studienabschnitt (16 SWS) | Verfassungsrecht (7 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Der Prüfung aus Verfassungsrecht (WrRwStPl) werden zugeordnet: Staatsorganisationsrecht, Grundfreiheiten und Menschenrechte) lt. SzbgRwStPl |
| | Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht (10 SWS) | <i>Anmerkung:</i> Der Prüfung aus Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht (WrRwStPl) werden zugeordnet: Verwaltungsrecht I, II/1, II/2, Verwaltungsverfahrensrecht und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts |
| Europarecht (4 SWS) | Europarecht (3 SWS) | |
| Völkerrecht (5 SWS) | Völkerrecht (4 SWS) | |
| Finanzrecht (4 SWS) | Finanzrecht (3 SWS) | |
| Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) | Lehrveranstaltungen aus dem nichtjuristischen Wahlfach Politische Ökonomie | |
| Kombinationsfach (4 SWS) | Lehrveranstaltungen aus den juristischen Wahlfächern | |
| Rechtsethik (2 SWS) | Lehrveranstaltung aus dem juristischen Wahlfach Rechtsphilosophie und Rechtsethik | |
| Diplomarbeit | Zwei Diplomandenseminare (4 SWS) | |

Der Vorsitzende der Studienkommission:

P o t z

107. Verordnung der Studienkommission Betriebswirtschaft über die Anerkennung von Prüfungen des alten auf den neuen Studienplan an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

**Beschluss der Studienkommission vom 23. Oktober 2002.
Die Verordnung ist bis 31.10.2003 gültig.**

Die Zahlen in eckigen Klammern bezeichnen jeweils den Studienabschnitt.

| alter Studienplan (nach AHStG) | Neuer Studienplan (nach UniStG) |
|--|---|
| <p>I. Studienabschnitt</p> <p>1. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung": [1]</p> <p>a) Grundkonzepte der Betriebswirtschaftslehre 2 VO</p> <p>b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Unternehmensrechnung) 2VO</p> <p>c) UE zu b) 1 UE</p> <p>d) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Finanzwirtschaft) 2 VO</p> <p>e) UE zu d) 1 UE</p> <p>f) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Marketing) 2 VO</p> <p>g) UE zu f) 1 UE</p> <p>h) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre IV (Produktion und Logistik) 2 VO</p> <p>i) UE zu h) 1 UE</p> <p>j) Elektronische Datenverarbeitung 2 VO</p> <p>k) Praktikum zur EDV 2 PR</p> <p>Der Besuch der UE aus lit. c) setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens aus den Gebieten Buchhaltung und Kostenrechnung voraus.</p> | <p>Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: Grundzüge der ABWL, Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung/Bilanzierung), Einführung in Informationstechnologien (UK 2), ABWL-Module Produktion und Logistik, Finanzwirtschaft, Marketing und Kostenrechnung, ABWL Einführung in Informationstechnologien.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) Wurden alle BWL UE-Scheine ohne EDV absolviert wird anerkannt: Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung/Bilanzierung), ABWL-Produktion und Logistik, ABWL-Finanzwirtschaft, ABWL-Marketing mit der Auflage ein Kolloquium aus GZ ABWL und ein Kolloquium aus einem ABWL-Modul. Der Teil des ABWL Moduls Kostenrechnung kann über ein Kolloquium absolviert werden.</p> <p>b) Bei einer, zwei oder drei Grundzüge-UE werden die entsprechenden ABWL-Module anerkannt.</p> <p>c) Praktikum EDV wird als Einführung in die Informationstechnologien UK2 anerkannt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte": [1]</p> <p>a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (insbesondere Mikroökonomie) und politische Ökonomie Österreichs 3 VO</p> <p>b) UE zu a) 2 UE</p> <p>c) Grundzüge der Makroökonomie und politische Ökonomie Österreichs 3 VO</p> <p>d) UE zu c) 2 UE</p> <p>e) Neuere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Vorlesung verbunden mit UE) 2 VO/UE</p> | <p>Bei abgelegter Diplomprüfung wird anerkannt: Grundzüge VWL, Einführung in die Mikroökonomie, Einführung in die Makroökonomie und 2 Stunden (freie) Wahlfächer.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) 2 h UE Mikroökonomie wird für Einführung in die Mikroökonomie und Grundzüge VWL anerkannt.</p> <p>b) 2 h UE Makroökonomie wird für Einführung in die Makroökonomie und Grundzüge VWL anerkannt.</p> <p>c) 2 h UE aus Wirtschaftsgeschichte wird für 2 h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> |
| <p>3. Auf dem Gebiet der "Grundzüge des Privatrechts": [1]</p> <p>a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht (insbesondere Vertragsrecht und Sachenrecht) 3VO</p> <p>b) Gesellschaftsrecht 2 VO</p> <p>c) Scheck-, Wechsel- und Wertpapierrecht 1 VO</p> <p>d) UE aus Bürgerlichem Recht und Handelsrecht 1 UE</p> <p>e) UE aus Gesellschaftsrecht 1 UE</p> <p>Bei Wahl dieses Faches als Diplomprüfungsfach zusätzlich:</p> <p>f) UE aus Scheck-, Wechsel- und Wertpapierrecht 1 UE</p> <p>g) Konkurs- und Ausgleichsrecht 1 VO</p> <p>h) Spezialvorlesungen aus "Grundzüge des Privatrechts" 2 VO</p> | <p>Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt:</p> <p>Falls die Vorprüfung aus Privatrecht absolviert wurde, dann werden Grundzüge des Rechts, Privatrecht und 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) Wurde zumindest 1 h UE aus Privatrecht absolviert, werden mit der Auflage einer Prüfung aus Privatrecht GZ des Rechts und das Modul Privatrecht anerkannt.</p> <p>b) Für 1h UE aus Privatrecht wird die entsprechende Lehrveranstaltung des neuen Studienplans anerkannt.</p> <p>c) Für 2h UE aus Privatrecht werden die entsprechenden Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans anerkannt.</p> <p>Wurde die DP absolviert, werden für die Vertiefungen Management oder E-Economy im Bakkalaureatsstudium 4h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Für die Vertiefung Wirtschaftsrecht werden Insolvenzrecht und Arbeitsrecht fürs Bakkalaureatsstudium, Wertpapierrecht fürs Magisterstudium und 1h (freies) Wahlfach anerkannt.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>4. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der Angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler": [1]</p> <p>a) Angewandte Mathematik 2 VO</p> <p>b) UE zu a) 2 UE</p> <p>c) Statistik 2 VO</p> <p>d) UE zu c) 2 UE</p> <p>Bei Wahl dieses Faches als Diplomprüfungsfach zusätzlich:</p> <p>e) Spezialvorlesungen zur "Angewandten Mathematik" oder zur "Statistik" 2 VO</p> <p>f) UEn zu e) 2 UE</p> | <p>Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) Für beide UE (4h) gemäß altem Studienplan werden Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I unter der Auflage eines Kolloquiums anerkannt.</p> <p>b) Wurde eine UE (2h) gemäß altem Studienplan absolviert, werden Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik und der Teil des Moduls Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I, aus dem die UE stammt, anerkannt.</p> <p>Bei abgelegter Diplomprüfung wird zusätzlich Quantitative Methoden der BWL anerkannt. Wurden eine UE aus Mathematik oder Statistik 2 absolviert, wird Mathematik 2 und Statistik 2 anerkannt.</p> |
| <p>5. Auf dem Gebiet der "Grundzüge und Methoden der Soziologie": [1]</p> <p>a) Einführung in die allgemeine Soziologie 2 VO</p> <p>b) Methoden der empirischen Sozialforschung 2 VO</p> <p>c) Wirtschaftssoziologie, insbesondere Betriebssoziologie 2 VO</p> <p>d) UEn zu b) 2 UE</p> <p>Bei Wahl dieses Faches als Diplomprüfungsfach zusätzlich:</p> <p>e) Spezialvorlesungen aus Methoden der empirischen Sozialforschung oder Wirtschaftssoziologie, insbesondere Betriebssoziologie 2 VO</p> <p>f) UEn zu e) 2 UE</p> | <p>Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: Grundzüge der Soziologie, Empirische Sozialforschung und eine Bakkalaureatsarbeit.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>Für eine UE werden Grundzüge der Soziologie anerkannt. Wurde diese UE aus Methoden der empirischen Sozialforschung absolviert, dann wird der VK Empirische Sozialforschung anerkannt.</p> <p>Für zwei Übungen werden Grundzüge der Soziologie und Empirische Sozialforschung anerkannt.</p> <p>Wurde die Diplomprüfung absolviert, wird darüber hinaus für die Vertiefung Management des Bakkalaureatsstudiums das Modul Organisation- und Personalmanagement oder 4h (freie) Wahlfächer anerkannt. Für die beiden anderen Vertiefungen werden 4h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> |

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 107

| | |
|--|--|
| <p>6. Auf dem Gebiet der gewählten "Fremdsprache" (soweit diese an der Fakultät angeboten wird): [1]</p> <p>a) Vorlesung aus fremder Wirtschaftssprache I 2 VO</p> <p>b) UE aus fremder Wirtschaftssprache I 2 UE</p> <p>c) UE aus fremder Wirtschaftssprache II 2 UE</p> <p>d) UE aus fremder Wirtschaftssprache III 2 UE</p> | <p>Bei abgelegter Vorprüfung aus Englisch wird anerkannt:</p> <p>Business Englisch und 4 Stunden (freie) Wahlfächer</p> <p>Bei abgelegter Vorprüfung aus einer anderen Fremdsprache außer Englisch werden 8h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Wurden die UE aus Englisch absolviert wird anerkannt:</p> <p>a) UE I und UE II werden für Business English anerkannt.</p> <p>b) UE III wird für 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> |
| <p>7. Auf dem Gebiet der "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften": [1]</p> <p>Einführungs- und Orientierungskonversatorium 2 KO</p> <p>Die Lehrveranstaltung gemäß Zi. (7) ist eine Lehrveranstaltung eigenen Typs (nach § 16 Abs. 12 AHSStG) mit Anwesenheitspflicht ohne Leistungsnachweis.</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>II. Studienabschnitt</p> <p>§ 8 Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern</p> <p>Die Lehrveranstaltungen, welche die vorgeschriebenen Fachgebiete in dem im § 7 festgelegten Ausmaß abdecken, sind:</p> | |
| <p>1. Auf dem Gebiet der "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre": [2]</p> <p>a) Vorlesungen 6</p> <p>b) Proseminare, UEen, Praktika 6</p> <p>c) Seminar oder Lehrveranstaltung gemäß § 12 2</p> | <p>Bei abgelegter Diplomprüfung werden entweder ABWL Modul Organisation und Personal, Innovations- und Technologiemanagement 1 UK und 2 Module aus der Vertiefung Management im Bakkalaureatsstudium und eine Bakkalaureatsarbeit, oder 14h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) Für 2h UE oder SE werden 2h des ABWL-Moduls Organisation und Personal anerkannt.</p> <p>b) Für 4h UE oder SE wird das ABWL-Modul Organisation und Personal anerkannt.</p> <p>c) Für 6h UE oder SE wird das ABWL-Modul Organisation und Personal, Innovations- und Technologiemanagement UK1 und Einführung in die Informationstechnologie UK1 oder 1h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>d) Für 6h UE und 2h SE wird das Modul Organisation und Personal, Innovations- und Technologiemanagement UK1 und Einführung in die Informationstechnologie UK1 (oder 1h freie Wahlfächer) und eine Bakkalaureatsarbeit anerkannt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Auf dem Gebiet der "Besonderen Betriebswirtschaftslehre": [2]</p> <p>a) Vorlesungen 6</p> <p>b) Proseminare, UEen, Praktika 4</p> <p>c) Seminar 2</p> | <p>Für die abgelegte Diplomprüfung aus dem Fach BBWL werden die drei BWL Module der Vertiefung Management im Bakkalaureatsstudium und 2h freie Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) 2h UE gemäß altem Studienplan werden als 1 Modul in der Vertiefung Management des Bakkalaureatsstudiums anerkannt.</p> <p>b) Bei 4h UE/Praktika/SE werden 2 Module aus der Vertiefung Management des Bakkalaureatsstudiums anerkannt. Das verbleibende Modul der Vertiefung Management im Bakkalaureatsstudium muss die anerkannten UE fachlich ergänzen.</p> <p>c) Bei 6h UE/PR/SE werden 2 Module aus der Vertiefung Management und eine Bakkalaureatsarbeit anerkannt. Das verbleibende Modul der Vertiefung Management im Bakkalaureatsstudium muss die anerkannten UE fachlich ergänzen.</p> |
| <p>3. Auf dem Gebiet der zweiten "Besonderen Betriebswirtschaftslehre": [2]</p> <p>a) Vorlesungen 6</p> <p>b) Proseminare, UEen, Praktika 4</p> <p>c) Seminar 2</p> | <p>Für die abgelegte Diplomprüfung aus BBWL werden die drei BWL Module der KFK aus dem Magisterstudium Management und 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) 2h UE gemäß altem Studienplan werden als 1 BWL-Modul der KFK.</p> <p>b) 4h UE gemäß altem Studienplan werden als 3 BWL-Module der KFK mit der Auflage einer Prüfung und der Absolvierung eines Seminars der KFK.</p> <p>c) 2h UE, 2h SE gemäß altem Studienplan werden als 3 BWL-Module der KFK mit der Auflage von 2 Prüfungen der KFK.</p> <p>d) 4h UE, 2h SE gemäß altem Studienplan werden als 3 BWL-Module der KFK mit der Auflage einer Prüfung aus der KFK anerkannt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>4. Auf dem Gebiet der "Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften": [2]</p> <p>a) Vorlesungen 7</p> <p>b) Proseminare, UEen, Praktika 1</p> <p>c) Seminar 2</p> | <p>Vertiefung E-Economy:</p> <p>Für die abgelegte Diplomprüfung werden Wahlfach 1 und Wahlfach 2 des Magisterstudiums und der Kurs Network Economics UK2 anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) PS wird für Network Economics UK2 anerkannt.</p> <p>b) SE wird für Wahlfach 1 der Vertiefung E-Economy anerkannt.</p> <p>Vertiefung Management:</p> <p>Für die abgelegte Diplomprüfung werden 2 Nicht-BWL-Module (1-BWL-Modul, 1-Nicht-BWL-Modul) und 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) PS wird für 1 Nicht-BWL-Modul der KFK anerkannt</p> <p>b) SE wird für 1 Nicht-BWL-Modul der KFK anerkannt.</p> <p>Vertiefung Wirtschaftsrecht:</p> <p>Für die abgelegte Diplomprüfung werden das wirtschaftswissenschaftliche Modul Industrieökonomie und 4 h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>PS oder SE wird für das Modul Industrieökonomie anerkannt.</p> |
|---|---|

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 107

| | |
|--|--|
| <p>5. Auf dem Gebiet der "Grundzüge des öffentlichen Rechts": [2]</p> <p>a) Verfassungs- und Verwaltungsrecht 2 VO</p> <p>b) Einführung in das Finanzrecht 2 VO</p> <p>c) UE zu a) oder b) 2 UE</p> | <p>Wenn die Diplomprüfung absolviert wurde, wird das Modul Steuerrecht und 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) 2h UE Finanzrecht werden für das Modul Steuerrecht anerkannt.</p> <p>b) 2h UE Verwaltungsrecht werden für 2h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> |
| <p>6. Auf dem Gebiet des Wahlfaches: [2]</p> <p>a) Vorlesungen 4</p> <p>b) UEen, Praktika, Proseminar oder Lehrveranstaltungen gemäß § 12 4</p> <p>Zumindest eine 2-stündige Lehrveranstaltung des II. Studienabschnittes ist gemäß § 14 der Studienordnung für die Studienrichtung "Betriebswirtschaft" als "Unterrichtsversuch" vorzusehen.</p> | <p>Bei abgelegter Vorprüfung wird anerkannt: In der Vertiefung Management 2 Nicht-BWL-Module der KFK (1 Nicht-BWL-Modul und 1 BWL-Modul) und 2h (freie) Wahlfächer; bei den anderen Vertiefungen werden 10 h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>Sonst wird anerkannt:</p> <p>a) 2h UE werden für 1 Nicht-BWL Modul der KFK oder 4h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> <p>b) 4h UE werden für 2 Nicht-BWL-Module (1 BWL und 1 Nicht-BWL Modul) oder 8h (freie) Wahlfächer anerkannt.</p> |
| <p>Zusatz: Wenn der erste Studienabschnitt nach dem alten Studienplan absolviert wurde und eine Diplomprüfung des 2. Studienabschnittes aus den Fächern ABWL oder BBWL und eine weitere Diplomprüfung aus den Fächern ABWL oder BBWL oder VWL, Grundzüge des öffentlichen Rechts oder Wahlfach absolviert wurde, wird das gesamte Bakkalaureatsstudium mit der Vertiefung Management anerkannt.</p> <p>Bei der Anerkennung von Stunden als Wahlfächer werden zuerst die Stunden für das in der jeweiligen Vertiefung vorgesehene Wahlfach und dann für freie Wahlfächer herangezogen.</p> | |

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D o c k n e r

108. **Geschäftsordnung der Gesamtstudienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde gehören je Universität, an welcher diese Studienrichtung eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission oder entsprechenden Nachfolgeeinrichtungen.

(3) Die Gesamtstudienkommission wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/in.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Universitäten eingerichteten Studienkommission(en) zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der jeweiligen Fakultäten, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Auskunftspersonen

§ 4. Die oder der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal alle 2 Jahre zu einer Sitzung einzuladen.

Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von 12 Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(2) Die Sitzungen sind nach Möglichkeit nach dem Rotationsprinzip durch die jeweiligen Universitäten zu veranstalten.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, von ihm gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt und entzieht das Wort und ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. einer allfällig geladenen Auskunftsperson das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 10. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist den Mitgliedern ehestmöglich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 12. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied durch die oder den Vorsitzende(n) zu bestellen.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 13. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 14. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universität Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Gesamtstudienkommission:
L e i t n e r

109. Modulangebot Osteuropäische Geschichte aus dem Bereich der Studienrichtung Geschichte für die freien Wahlfächer gemäß § 8 (2) des Studienplans Diplomstudium Geschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Studienkommission Geschichte hat in ihrer Sitzung am 16. Jänner 2003 nachstehendes Modulangebot beschlossen:

MODUL Osteuropäische Geschichte

Zielsetzung

Das Modul setzt sich das Ziel, grundlegende Kenntnisse aus der Geschichte Osteuropas zu vermitteln. Es wendet sich nicht nur an Geschichtsstudenten, die bereits einschlägige sprachliche und fachliche Vorkenntnisse haben, sondern an alle Studierenden auch aus verwandten Disziplinen, um ihnen den Einstieg in die Geschichte und Gegenwart einer historischen Großregion, die gerade aus österreichischer Perspektive zunehmend in den Mittelpunkt des aktuellen Interesses rückt, zu ermöglichen. Das Modul soll alle drei Epochen (Mittelalter, Neuzeit, Zeitgeschichte) sowie alle drei Teilregionen (Ostmitteleuropa, Osteuropa im engeren Sinne, Südosteuropa) abdecken.

Aufbau

Das Modul umfaßt 24 Semesterwochenstunden, die innerhalb von mindestens vier Semestern absolviert werden können.

Das Modul ist aufbauend konzipiert und gliedert sich in die 1. einführende, 2. aufbauende und vertiefende und 3. die Forschungsphase.

Einführende Lehrveranstaltungen

In diesem Teil des Moduls werden Grundlagen des Studiums der Osteuropäischen Geschichte vermittelt. Dazu gehört vor allem die Abgrenzung des Begriffs und die Definition der Inhalte der Osteuropäischen Geschichte, die Vorstellung der geographischen, ethnisch-sprachlichen und religiös-konfessionellen Gegebenheiten des Raumes, der z.T. spezifischen Periodisierung und vor allem der räumlichen Gliederung des Forschungsgegenstandes und zugleich des Faches (Ostmitteleuropa, Südosteuropa, das ostslawisch-russische Europa). Darüber hinaus sollte auch die grundlegende Historiographie präsentiert und insbesondere im Kurs die spezifischen Methoden und Arbeitstechniken des Faches vermittelt werden. Da die Einführung in das Studium der Osteuropäischen Geschichte jeweils nur im WS angeboten wird, kann beim Einstieg im SS die Absolvierung dieser Eingangsphase in das 2. Semester verschoben und die nachfolgenden Überblicksvorlesungen und Vertiefungen vorgezogen werden.

VO: 2 Sst.

KU: 2 Sst.

Aufbauende und vertiefende Lehrveranstaltungen

Dieser Abschnitt dient der Vermittlung des historischen Überblickswissens, der diskursiven Vertiefung des Stoffes und der methodischen Bewältigung der Materie. In Überblicksvorlesungen sollten mindestens zwei Räume und zwei Epochen abgedeckt werden (doppelte Anrechenbarkeit). Außerdem sind Kurse und Guided Reading geplant. GR kann entweder inhaltlich an eine Vorlesung anschließen und anhand der Dokumentenlektüre deren Stoff vertiefen oder als eigenständige LV konzipiert werden. Ähnlich wie bei den Vorlesungen sollen mindestens zwei Räume und zwei Epochen abgedeckt werden (doppelte Anrechenbarkeit).

VO: 8 Sst .

KU: 4 Sst .

GR: 2 Sst.

Phase der selbständigen Forschung und praktischen arbeitstechnischen Erfahrungen

Im letzten Abschnitt sind Lehrveranstaltungen vorgesehen, die auf der Grundlage des bereits erworbenen Wissens und der angeeigneten methodischen Fertigkeiten in Seminaren spezielle Themen vertiefen sollen (Frühneuzeit in Ostmitteleuropa: Reagrarisierung, Rolle des Adels, Erbuntertänigkeit und Folgen für langfristige wirtschaftliche Phasenverschiebungen und relative Rückständigkeit; Reformation-Gegenreformation/Rekatholisierung; Bildung von Imperien in Osteuropa; spezielle Probleme der Modernisierung; Nationalismus; historische Überschichtung durch Deutsche, Juden; Besonderheiten der politischen Partizipation; kultur- und ideengeschichtliche Entwicklungen, konfessionelle Identifikationen; historiographische Reflexionen). Die Lehrveranstaltungen wären aus dem Raum bzw. der Epoche zu wählen, die bei den Überblicksvorlesungen und diskursiven Lehrveranstaltungen des ersten Abschnitts nicht abgedeckt werden konnten. Um den Studierenden die arbeitstechnischen Grundlagen der Archivarbeit zu vermitteln und die vielfach vorhandene "Schwellenangst" vor dem Archiv zu überwinden, soll eines der Seminare mit Archivbesuch, Quellenstudium und Bibliotheksbesuchen verbunden sein. In diesem Schlußteil ist auch eine mindestens dreitägige Auslandsexkursion zu absolvieren.

SE: 4 Sst.

EX: 2 Sst.

| Empfohlene Reihenfolge | Titel, LV-Typ und Stundenzahl | Umfang |
|-------------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. Semester | Einführung in die Osteuropäische Geschichte (1 VO+ 1 KU), 1 Überblicksvorlesung | 2 Sst. + 2 Sst. + 2 Sst. = 6 Sst. |
| 2. Semester | 2 Überblicksvorlesungen und 2 diskursive Vertiefungen (VO+KU+GR) | 4 Sst. + 4 Sst. = 8 Sst. |
| 3. Semester | 1 Überblicksvorlesung, 1 Kurs und 1 Seminar / Seminar mit Archivbesuch (VO+KU+SE) | 2 Sst. + 2 Sst. + 2 Sst. = 6 Sst. |
| 4. Semester | 1 Seminar / Seminar mit Archivbesuch und Exkursion (SE+EX) | 2 Sst. + 2 Sst. = 4 Sst. |

Der Vorsitzende der Studienkommission:

A s h

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 110-112

ORGANISATORISCHES

110. **Zuordnungen an der Medizinischen Fakultät**

Entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Kommissionen wurden von der Medizinischen Fakultät, sowie vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst folgende Zuordnungen anlässlich der

Verleihung der venia docendi:

Univ.- Doz. Dr. Wolf MÜLLBACHER
Univ.- Doz. Dr. Manfred MÜHLBAUER
Univ.- Doz. Dr. Marcus DRLICEK

Universitätsklinik für Neurologie
Universitätsklinik für Neurochirurgie
Klinisches Institut für Pathologie

ausgesprochen.

Der Dekan:

S c h ü t z

TERMINE

111. **Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Die Sitzungen des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät finden

Mittwoch, 19. März 2003 und
Mittwoch, 18. Juni 2003

jeweils um 9.00 Uhr s.t. im Dekanzimmer statt. Die Sitzung findet nur statt, wenn eine schriftliche Einladung erfolgt.

Der Vorsitzende des Personalausschusses:

H u n g e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

112. **Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Herrn Dr. Hannes SCHÜTZ wurde am 21. Juni 2002 die Lehrbefugnis für "Strafrecht und Strafprozessrecht" verliehen.

Er wurde dem Institut für Strafrecht und Kriminologie zugeordnet.

Der Dekan:

R e c h b e r g e r

113. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Mag. Dr. rer. nat. Wilfried ELLMEIER** die Lehrbefugnis für "**Immunologie**" mit Datum vom 18. Dezember 2002 erteilt.
Er wurde dem Institut für Immunologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Harald BOSZOTTA** die Lehrbefugnis für "**Unfallchirurgie**" mit Datum vom 18. Dezember 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Unfallchirurgie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

114. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Gesamtfach "**Theaterwissenschaft**" an Herrn **Dr. Rainer KÖPPL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 12. Dezember 2002 beschlossen.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach "**Hochschulforschung**" an Herrn **Dr. Hans PECHAR** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 20. Dezember 2002 beschlossen.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Erziehungswissenschaft festgelegt.

Der Dekan:
G r e i s e n e g g e r

115. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 13. Jänner 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Sinologie**“ an Herrn **Dr. Richard TRAPPL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Ostasienwissenschaften festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

WAHLERGEBNISSE

116. Ergebnis der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Studienkommission Lehramtsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der am 20. Jänner 2003 um 15 Uhr s.t. im ehemaligen Sitzungssaal der Juristen im Hauptgebäude der Universität Wien erfolgten Wahl (vgl. die Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XII, Nr. 90 vom 20. Dezember 2002) sind die nachstehend genannten Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gewählt worden:

Ernst BRUCKMÜLLER, Ingrid CELLA, Fritz Peter KIRSCH, Johanna LAAKSO, Gerhard NEWEKLOWSKY, Herbert SCHENDL, Kurt SMOLAK,
Ersatzmitglieder: Ekkehard WEBER, Margarete RUBIK, Josef VINTR, Juliane BESTERS-DILGER, Erich WOYTEK, Birgit WAGNER, Waldemar ZACHARASIEWICZ

Der Wahlleiter im Auftrag
der Universitätswahlkommission:
W e b e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

117. Wahl von 4 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die Wahl von 4 Mitgliedern und maximal 12 Ersatzmitgliedern in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften findet am 6.3.2003 von 14:00 bis 14:30 Uhr, im Seminarraum Eberhard Clarsaal, UZA II, Ebene 2, (Institut für Geologie), Althanstraße 14, 1090 Wien statt.

Eine allfällige Wiederholungs- oder Stichwahl findet am 13.3.2003 von 14:00 bis 14.30 Uhr statt.

Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Institutsmitglied (vgl. § 14 Abs. 1 UOG 1993) bis spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der 26.2.2003, bis 24.00 Uhr) schriftlich beim Wahlleiter (Ao. Univ.-Prof. Dr. Paul Wagner; p. A. Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, z.Hd. Claudia Fritz-Larott Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) eingebracht werden.

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 117-118

Später einlangende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.
Gültige Wahlvorschläge dürfen höchstens die vierfache Zahl der Vertreter enthalten. (Darüber hinausgehende gelten als nicht angeführt).

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens drei Tage vor der Wahl auf der Amtstafel des Dekanats der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik veröffentlicht.

Gültige Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Die Wahl ist nur gültig, wenn sich mindestens 25% der Wahlberechtigten daran beteiligen. Ansonsten gelten die Wahlordnung der Universität Wien und die einschlägigen Vorschriften des UOG 93.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
R e i d i n g e r

Der Wahlleiter:
W a g n e r

118. Wahl von 1 Mitglied und 3 Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die Wahl von 1 Mitglied und maximal 3 Ersatzmitgliedern in die Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften findet am 6.3.2003 von 14:00 bis 14:30 Uhr, im Seminarraum Eberhard Clarsaal, UZA II, Ebene 2, (Institut für Geologie), Althanstraße 14, 1090 Wien statt.

Eine allfällige Wiederholungs- oder Stichwahl findet am 13.3.2003 von 14:00 bis 14.30 Uhr statt.

Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Institutsmitglied (vgl. § 14 Abs. 1 UOG 1993) bis spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der 26.2.2003, bis 24.00 Uhr) schriftlich bei der Wahlleiterin Christine Strobl; p. A. Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, z.Hd. Claudia Fritz-Larott Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, e-mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) eingebracht werden.

Später einlangende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Gültige Wahlvorschläge dürfen höchstens die vierfache Zahl der Vertreter enthalten. (Darüber hinausgehende gelten als nicht angeführt.)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens drei Tage vor der Wahl auf der Amtstafel des Dekanats der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik veröffentlicht.

Gültige Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

XV. Stück – Ausgegeben am 22.01.2003 – Nr. 118-119

Die Wahl ist nur gültig, wenn sich mindestens 25% der Wahlberechtigten daran beteiligen. Ansonsten gelten die Wahlordnung der Universität Wien und die einschlägigen Vorschriften des UOG 93.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.

Die Vorsitzende der Wahlkommission:
B u x b a u m e r

Die Wahlleiterin:
S t r o b l

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

119. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Paris-Lodron-Universität Salzburg

Die Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2002 einen Entwurf für ein Bakkalaureats- und ein darauf aufbauendes Magisterstudium "Kunstgeschichte" verabschiedet.

Der Entwurf kann direkt beim Institut für Kunstgeschichte der Paris-Lodron-Universität Salzburg oder über die Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien angefordert oder eingesehen werden.

Stellungnahmen bis

31. Jänner 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission "Kunstgeschichte"
Herrn Ass.- Prof. Dr. Helmut Schmidhuber
Institut für Kunstgeschichte
Residenzplatz 9, A-5020 Salzburg
(Eingang Kapitelgasse 5)
Tel. Nr.: +43 (0) 662 8044-4600 oder -4605
Telefax: +43 (0) 662 8044-617

werden erbeten.

Der Rektor:
W i n c k l e r

120. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG

Entwurf des Studienplans für das interuniversitäre Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gemeinsam mit der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

Die Studienkommission Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat den Entwurf des Studienplanes für das interuniversitäre Doktoratsstudium der Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien beschlossen und unterzieht ihn dem Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG.

Der Entwurf des Studienplanes für das interuniversitäre Doktoratsstudium der Naturwissenschaften ist unter der folgenden Web-Adresse abrufbar:

http://www.mdw.ac.at/docs/_parent/aktuelles/

Stellungnahmen sind in schriftlicher Form bis

17. Februar 2003

an die Vorsitzende der Studienkommission
Doktoratsstudien und individuelle Diplomstudien
Frau O. Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerlinde HAID
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien
Tel. Nr.: (+43-1) 71155-0
Telefax: (+43-1) 71155-199

zu senden.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.